Satzung

der Firma

Bertrandt Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Ehningen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Firma und Sitz
 - (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bertrandt Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ehningen.
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
 - (1) Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit im In- und Ausland auf den Gebieten:
 - (a) Ingenieur- und Serviceleistungen, insbesondere, aber nicht begrenzt auf Design, Entwicklung, Konstruktionen, Realisation, Fertigung von Prototypen bzw. Prototypenteilen, Erprobung, Planung und Projektmanagement sowie CAD-Leistungen aller Art bezüglich Fahr- und Flugzeugen sowie deren Komponenten, Verkehrssystemen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen und Sondermaschinen sowie bezüglich Medizinprodukten, Pharma-, Kombinations- und Haushaltsprodukten, Verpackungen;
 - (b) Bau, Umbau, Herstellung und Ausrüstung von Fahr- und Flugzeugen und deren Komponenten, Verkehrssystemen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen und Sondermaschinen, Prototypen und Modelle;

- (c) Planung, Bau und Inbetriebnahme von Fertigungsanlagen für die Herstellung von Fahr- und Flugzeugen und deren Komponenten, Verkehrssystemen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen und Sondermaschinen sowie Industrieprodukten;
- (d) Entwicklung von Wartungslösungen sowie Erbringung und Vermarktung von Wartungsleistungen für Fahr- und Flugzeuge und deren Komponenten, Verkehrssysteme, Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen und Sondermaschinen sowie Industrieprodukten und Fertigungsanlagen;
- (e) Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Hard- und Software aller Art, insbesondere aber nicht begrenzt hierauf, für autonomes Fahren, Industrie 4.0, Internet of Things, Smartifizierung sowie Kommunikations-, Netz- und Informationstechnik und die Erbringung von Leistungen aller Art im Zusammenhang damit;
- (f) Entwicklung, Erbringung und Vermarktung von Datenanalysen (Big Data Analytics) sowie anderen Leistungen aller Art im Zusammenhang mit Daten und deren Nutzung, Handel oder sonstiger Verwertung;
- (g) Entwicklung, Betrieb und Vermarktung von Cloud-Lösungen und Anwendungen künstlicher Intelligenz (KI);
- (h) Entwicklung, Betrieb und Vermarktung von Technologien und Konzepten zum Klimaschutz;

- (i) Entwicklung, Erbringung und Vermarktung von Mobilitäts-, Verkehrs- und Transportleistungen sowie diesbezüglichen Konzepten;
- (j) Beratungs- und sonstige Leistungen für Unternehmen, insbesondere, aber nicht begrenzt hierauf, in den Bereichen Projekt- und Prozessmanagement;
- (k) Erwerb, Verwaltung und Entwicklung von Immobilien sowie deren Veräußerung;
- (I) Erwerb oder Erlangung von Immaterialgütern und sonstigen Sondernutzungsrechten, deren Verwaltung, Schutz und Verwertung, Lizensierung und Handel, Übertragung sowie Veräußerung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften, Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil oder Teilaspekte der in Absatz 1 genannten Geschäftszweige oder regional beschränken.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie sie veräußern. Sie kann solche Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen. Sie kann Dienstleistungen für solche Unternehmen erbringen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Tochter- und Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland auszugliedern. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und

Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz 1 genannte Unternehmensgegenstand.

(4) Die Gesellschaft darf erlaubnispflichtige Immobiliengeschäfte und andere erlaubnispflichtige Leistungen, insbesondere erlaubnispflichtige Prüfungs- und Mobilitätsleistungen, nicht unmittelbar selbst ausführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Bekanntmachungen, Gerichtsstand

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 5 Grundkapital und Aktien

 Das Grundkapital beträgt € 10.143.240,00 (Euro Zehnmillioneneinhundertdreiundvierzigtausendzweihundertvierzig).

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 10.143.240 Stückaktien (Stammaktien).
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.
- (5) Die Aktienurkunden sind von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen; es genügen vervielfältigte Unterschriften.
- (6) Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelaktie).
- (7) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt das Grundkapital der Bertrandt Aktiengesellschaft bis zum 31. Januar 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich sogenannter gemischter Sacheinlagen) einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens um bis zu 4.000.000,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endaültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des vorhandenen Grundkapitals weder im Zeitpunkt Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung anderer Ermächtigungen unter aufgrund Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden bzw. auszugeben sind,
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Barund/oder Sacheinlagen (einschließlich sogenannter gemischter Sacheinlagen) Aktien dürfen 20 ausgegebenen des Grundkapitals vorhandenen weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung sowie den Inhalt der Aktienrechte festzulegen.

- (9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2021 abzuändern und, falls das genehmigte Kapital 2021 bis zum 31. Januar 2026 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen und neu zu fassen.
- (10) § 43 Abs. (1) des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, WpHG) findet keine Anwendung.

II. DER VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung von Stellvertretern der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes und weitere Mitglieder des Vorstandes zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Er kann auch einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

III. DER AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von den Aktionären gewählt, wobei diese im Zeitpunkt ihrer Wahl das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Zwei Mitglieder werden nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 22 des Gesetzes über die

Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) vom 9. Mai 2008 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft gewählt.

- (2) Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gilt § 103 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG. Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann ferner vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag von drei Vierteln der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Bertrandt-Konzerns in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach näherer Maßgabe der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft vom 9. Mai 2008 abberufen werden.

§ 9 Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, die ihn gewählt hat, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

§ 10 Sitzungen, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und/oder eine Sitzung mündlich, telefonisch, telegraphisch oder mittels Telefax oder e-mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung soll die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben.
- (1a) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Aufsichtsratsmitgliedern soll gestattet werden, an Sitzungen des Aufsichtsrats fernmündlich oder mittels

elektronischer Medien (insbesondere Telefon- oder Videokonferenz) teilzunehmen, wenn sie aus wichtigem Grund an einer persönlichen Teilnahme gehindert sind.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Schriftliche Stimmabgaben nach Satz 2 können auch per Telefax übermittelt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (4) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, hat sein Stellvertreter eine Zweitstimme, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Ist der Stellvertreter ein Arbeitnehmervertreter, steht ihm eine Zweitstimme nicht zu.
- (5) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht, und mindestens

zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Den nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (6) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, mündlich, telefonisch, telegraphisch oder mittels Telefax oder e-mail, die der elektronischen Form des § 126a BGB genügt, zulässig. Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse schriftlich festzustellen. Sie sind zudem in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats nach Abs. 8 aufzunehmen.
- (7) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb der Sitzung erfolgen. Eine solche Beschlussfassung hat der Vorsitzende unter Angabe von Zeit und Verfahren unter Verwendung eines der in Satz 1 genannten Kommunikationsmittel mit einer angemessenen Frist zu veranlassen. Ein Recht zum Widerspruch gegen eine vom Vorsitzenden angeordnete Form oder Frist zur Beschlussfassung besteht nicht. Der Vorsitzende hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse schriftlich

festzustellen. Sie sind zudem in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats nach Abs. 8 aufzunehmen.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates, Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen
 soweit gesetzlich zulässig auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen des § 10 gelten für Ausschüsse entsprechend.

§ 12 Vergütung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von Euro 32.000,00.

Der Vorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Aufsichtsratsmit-

glieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz innehaben, erhalten zusätzlich ein weiteres Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält jedoch insgesamt höchstens das Vierfache der festen Vergütung nach Satz 1.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (3) Die Aktiengesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- (4) Die Vergütung sowie die Umsatzsteuer sind nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung zahlbar.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

IV. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen finden statt am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, in Böblingen, in Sindelfingen oder an einem Ort in Deutschland, an dem die Gesellschaft oder eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft eine Betriebsstätte unterhält.

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort mindestens 7 Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand, die er mit der Einberufung bekannt macht.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

§ 15 Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nachzuweisen. Dazu reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 Aktiengesetz aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Abs. 3 Aktiengesetz muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung

beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind.

§ 16 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Falls Aktien nicht voll einbezahlt sind, ruht das Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 17 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner angemessen zu beschränken.
- (4) Der Versammlungsleiter ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Versammlungsverlauf oder für einzelne Tagesordnungspunkte zu setzen.
- Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen die Gesellschaft eine solche auch den Aktionären ermöglicht und (a) ein wichtiger Grund (beispielsweise eine staatliche Reiseoder Teilnahmebeschränkung aus Gründen des Infektionsschutzes) gegeben ist oder (b) aufgrund ihres Dienstoder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 19 Ordentliche Hauptversammlung

In den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, die insbesondere zu beschliessen hat über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses in vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie
- die Wahl des Abschlussprüfers.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 20 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls
 innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres den
 Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das
 vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur
 Prüfung zuzuleiten.
- (2) Der Abschlussprüfer ist bei Auftragserteilung anzuweisen, seinen Prüfungsbericht unmittelbar dem Aufsichtsratsvorsitzenden und in

Abschrift dem Vorstand zu übersenden. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichts den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat soll hierzu einen Bilanz- oder Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, welcher sich auch mit den Aufgaben des § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG befasst. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten auch hinsichtlich des Vorschlags zur Gewinnverwendung. Der Bericht des Aufsichtsrats wird dem Vorstand zugeleitet.

- (3) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann auch eine andere Gewinnverwendung beschließen.
- (4) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre gleichmäßig verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- (5) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre zu verteilen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Kosten, Gründungsaufwand

(1) Die mit dem Formwechsel der Bertrandt GmbH in eine Aktiengesellschaft verbundenen Kosten sowie der sonstige Gründungsaufwand gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Höhe des Gründungsaufwandes gemäß Satz 1 wird voraussichtlich auf insgesamt DM 200.000,-- veranschlagt.

(2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand der Bertrandt GmbH in Höhe von ca. DM 1.700,-- (Notar ca. DM 700,--, Registergebühren und Bekanntmachung ca. DM 1.000,--).

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtung von Zweck, Inhalt und Geist des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, hätten sie die Auslegungs- bzw. Ergänzungsbedürftigkeit erkannt.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.